



Satzung des Fürstenwalder Schwimmvereins e.V.

Letzte Änderung zum 01.04.2010

- A. Allgemeines
- B. Vereinsmitgliedschaft
- C. Rechte und Pflichten der Mitglieder
- D. Die Organe des Vereins
- E. Vereinsjugend
- F. Schlussbestimmungen

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der am 17.12.1990 gegründete Verein führt den Namen „Fürstenwalder Schwimmverein e.V.“ abgekürzt „FWSV“
- (2) Sitz des Vereins ist Fürstenwalde.
- (3) Der FWSV ist im Vereinsregister des AG Frankfurt (Oder) eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der FWSV betrachtet sich als Rechtsnachfolger des 1956 in Bad Saarow-Pieskow gegründeten SGVBS e.V. Bad Saarow.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Vereinszweck
 - a) Pflege und Förderung des Schwimmsports, auch in Verbindung mit anderen Sportarten (z.B.: Gymnastik).
 - b) Der FWSV fördert den Leistungssport auf allen Ebenen.
 - c) Der FWSV widmet sich dem Freizeit- und Breitensport.
 - d) Der FWSV bezweckt die Pflege und Förderung der Schwimmsportjugend.
 - e) Der FWSV ist frei von parteipolitischen, religiösen und ethnischen Bindungen.
- (2) Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden;
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit und Breitensports;
 - d) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –maßnahmen;
 - e) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der FWSV verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der FWSV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des FWSV dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des FWSV. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des FWSV fremd sind oder durch

unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den FWSV keine Ansprüche auf Zahlungen des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaft

- (1) Der FWSV ist Mitglied im
- a) Deutschen Schwimmverband e.V. (DSV)
 - b) Landessportbund Brandenburg e.V. (LSB-B)
 - c) Landesschwimmverband Brandenburg (LSV-B)
 - d) Kreissportbund Oder-Spree (KSB-LOS)
 - e) Stadtsportbund Fürstenwalde e.V.
- (2) Der FWSV erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Vereine gem. Absatz 1 als verbindlich an
- (3) Die Mitglieder des FWSV unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum FWSV den Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Vereine gem. Absatz 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der FWSV seine Ordnungsgewalt auf die Vereine gem. Absatz (1).

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaften

- (1) Mitglied des FWSV können alle Personen werden.
Juristischen Personen und andere nicht natürliche Personen sind auf die außerordentliche Mitgliedschaft beschränkt.
- (2) Der FWSV besteht aus:
- a) Ordentlichen Mitgliedern,
 - b) Außerordentlichen Mitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder als natürliche Personen die nicht unter § 5 (4) fallen.
- (4) Außerordentliche Mitglieder sind:
- a) Teilnehmer an zeitlich begrenzten Kursen
 - b) Juristische Personen und andere nicht natürliche Personen
 - c) Natürliche Personen, die sich für diese Mitgliedsform entscheiden als Förderer des FWSV
- (5) Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den FWSV besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (6) Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Gesamtvorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (beruflicher Art, Wehrdienst) oder auf Grund persönlicher Gründe.
Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten ausgesetzt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Gesamtvorstand zu richten
- (2) Das Gesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist vom gesetzlichen Vertreter zu stellen
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
- (4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem FWSV (Kündigung)
 - b) Streichung von der Mitgliederliste
 - c) Ausschluss aus dem FWSV
 - d) Tod
- (2) Der Austritt aus dem FWSV erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist erklärt werden.
- (3) Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen gem. § 10 der Satzung im Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss über die Streichung soll dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Ausstehende Verpflichtungen, insbesondere Beitragspflichten, bleiben unberührt.
- (5) Der Gesamtvorstand kann in begründeten besonderen Einzelfällen zu Gunsten des Mitgliedes entscheiden.

§ 8 Ausschluss aus dem FWSV

- (1) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des FWSV zuwiderhandelt und so ein wichtiger Grund gegeben ist.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (3) Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der Äußerung des Mitgliedes zu entscheiden.
- (4) Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer Zwei Drittel Mehrheit.

- (5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Beschlussfassung wirksam.
- (6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung mitzuteilen.
- (7) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb der Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich beim Gesamtvorstand einzulegen. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- (8) Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (9) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Rechte

Jedes Mitglied kann sich aktiv oder passiv am Vereinsleben beteiligen.

§ 10 Beitragsleistungen und Pflichten

- (1) Es sind ein Mitgliedsbeitrag, eine Aufnahmegebühr und Umlagen zu leisten
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Aufnahmegebühr und ihre Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine Einzugsermächtigung auszustellen.
- (3) Die Höhe der Beiträge kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgelegt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt werden.
- (4) Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (5) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für die außerordentlichen Mitglieder kann die Beitragsordnung besondere Beitragsregeln festlegen
- (6) Der Vorstand ist ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des FWSV zu regeln.
- (7) Der Vorstand ist ermächtigt Umlagen zu beschließen.

§ 11 Ordnungsgewalt des FWSV

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich gegebenenfalls einem gegen es eingeleiteten Ordnungsorgan vor dem dafür satzungsrechtlich bestimmten Organ zu unterwerfen und vor dem Ordnungsorgan zu erscheinen.
- (2) Jedes Mitglied ist ferner verpflichtet, einer Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.
- (3) Gleiches gilt für Verfahren gemäß § 8 der Satzung.

(4) Sollte es zwischen dem FWSV und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Gesamtvorstand herbeizuführen. Gegen eine Entscheidung des Gesamtvorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.

(5) Es können folgende Vereinsstrafen verhängt werden:

- Ausschluss aus dem FWSV
- Verweis
- Start- oder Spielsperre
- Trainingssperre bis höchstens einem Monat

Vor jeder Entscheidung muss der Betroffene vom Gesamtvorstand ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung erhalten. Die Entscheidung ist mit Begründung dem Betroffenen schriftlich zu Kenntnis zu bringen.

D. Die Organe des Vereins

§ 12 Die Vereinsorgane

(1) Die Organe des FWSV sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Gesamtvorstand
- c) Der Vorstand gem. § 26 BGB

(2) Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt
2. Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Nr. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch gem. § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen nachgewiesen werden.

8. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes gemäß § 670 BGB festgesetzt werden.

9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des FWSV, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

(3) Für die Abgeltung des Aufwendungsersatzes gilt die Finanzordnung des FWSV.

§ 13 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich durch den Gesamtvorstand per Aushang im Schaukasten des FWSV am Schwapp Fürstenwalde. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von vier Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Gesamtvorstand festlegt, ist mitzuteilen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des FWSV erforderlich ist. Absatz 2 gilt entsprechend. Das Minderheitsverlangen ist von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder zu stellen.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet.

(6) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.

(7) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Gesamtvorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen zur Tagesordnung, die von Mitgliedern beantragt wurden, bekanntzugeben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.

(8) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Gesamtvorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen zwei Wochen vor der Versammlung dem Gesamtvorstand schriftlich zur Begründung vorliegen.

(9) Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

(10)Wählbarkeit

a) Gewählt werden können alle Mitglieder die volljährig sind

b) von der Wählbarkeit ausgenommen sind Mitglieder gem. § 5 (4) dieser Satzung

(11) Stimmrecht

a) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder nach Vollendung des 14. Lebensjahres. Minderjährige Mitglieder üben ihr Stimmrecht persönlich aus. Stimmrechtsübertragung ist unzulässig.

b) Vom Stimmrecht ausgenommen sind Mitglieder gem. § 5 (4) dieser Satzung

(12) Weitere Einzelheiten können vom Gesamtvorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich bei folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstandes,
2. Entlastung des Gesamtvorstandes,
3. Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplans für das Geschäftsjahr,
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
5. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
7. Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse,
8. Wahl der Delegierten zu Verbandstagungen
9. Beschlussfassung über eingereichte Anträge

§ 15 Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:

- a) Vorsitzender
- b) Schatzmeister
- c) Jugendwart
- d) Fachwart/e

(2) Personalunion ist unzulässig.

(3) Der Vorsitzende und der Schatzmeister werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende und der Schatzmeister bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt bis ein neuer Vorsitzender und Schatzmeister gewählt sind. Abwesende können gewählt werden, wenn sie Ihre Bereitschaft zu Annahme des Amtes vorher schriftlich erklären.

(4) Scheidet der Vorsitzende oder der Schatzmeister vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.

(5) Die Fachwarte im Schwimmsport werden in Zusammenarbeit des Vorsitzenden mit dem LSV Brandenburg benannt. Der Jugendwart wird durch die Jugend gewählt. Die Fachwarte und der Jugendwart werden durch den Vorsitzenden in den Vorstand berufen. Die Mitglieder sind davon in Kenntnis zu setzen.

(6) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.

(7) Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den Vorsitzenden schriftlich einberufen.

(8) Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 16 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstandes

(1) Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des FWSV zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des FWSV übertragen sind.

(2) Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Steuerbüro
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- e) Ausschluss von Mitgliedern
- f) Streichung von Mitglieder aus der Mitgliedsliste
- g) Bearbeitung von Vereinsstrafen

§ 17 Vorstand gem. § 26 BGB

(1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und Schatzmeister vertreten.

(2) Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.

(3) Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen lt. Spendenrecht vom 01.01.2000. Die Zuwendungsbestätigung ist nur vom Schatzmeister auszustellen und zu unterschreiben.

§ 18 Beschlussfassung, Protokollierung

(1) Alle Organe des FWSV fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

E. Vereinsjugend

§ 19 Die Vereinsjugend

(1) Die Jugend des FWSV führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Grundsätze gem. § 3 dieser Satzung.

(2) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des FWSV beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

(3) Der Jugendwart ist Mitglied im Gesamtvorstand.

- (4) Der Jugendwart erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Satzung, der Jugendordnung sowie der Jugendvollversammlung.
- (5) Der Jugendwart ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

§ 20 Satzungsänderungen

- (1) Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand eingereicht werden.

§ 21 Vereinsordnungen

- (1) Der Gesamtvorstand ist ermächtigt u.a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:
 - a) Ehrenordnung
 - b) Beitragsordnung
 - c) Finanzordnung
 - d) Geschäftsordnung
 - e) Verwaltungs- und Reisekostenordnung

F. Schlussbestimmungen

§ 22 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorsitzende und der Schatzmeister als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des FWSV oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des FWSV an die Stadt Fürstenwalde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung einstimmig am 22.09.2000 beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft
- (3) Alle bisherigen Satzungen und Ordnungen des FWSV treten damit außer Kraft.

Fürstenwalde, den 22.09.2000

1. Vorsitzender Kiupel
2. Schatzmeister Stange